

## Anlage 1 - Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (alt und neu)

<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.12.2015</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2018</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bemerkungen</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Entschädigung nach Durchschnittsätzen</u></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittsätzen gemäß § 19 Abs. 2 GemO.</p> <p>(2) Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 3 Stunden 18,00 EUR,</p> <p style="padding-left: 20px;">von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 33,00 EUR,</p> <p style="padding-left: 20px;">von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 42,00 EUR.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</u></p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Entschädigung nach Durchschnittsätzen</u></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittsätzen gemäß § 19 Abs. 2 GemO.</p> <p>(2) Der Durchschnittsatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 3 Stunden 18,00 EUR,</p> <p style="padding-left: 20px;">von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 33,00 EUR,</p> <p style="padding-left: 20px;">von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 42,00 EUR.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</u></p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.</p>	

## Anlage 1 - Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (alt und neu)

<p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt, Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 42,00 EUR nicht übersteigen.</p>	<p>(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt, Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 42,00 EUR nicht übersteigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Aufwandsentschädigung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Aufwandsentschädigung</u></p>	
<p>(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls bei Vertretung des Bürgermeisters bis zu 4 Stunden 23,00 EUR und von mehr als 4 Stunden 66,00 EUR.</p> <p>(2) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für Stadträte 66,00 EUR und für Ortschaftsräte 23,00 EUR monatlich.</p> <p>(3) Die Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in Höhe von 18,00 EUR je Sitzung.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine</p>	<p>(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls bei Vertretung des Bürgermeisters bis zu 4 Stunden 23,00 EUR und von mehr als 4 Stunden 66,00 EUR.</p> <p>(2) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für Stadträte 66,00 EUR und für Ortschaftsräte 23,00 EUR monatlich.</p> <p>(3) Die Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in Höhe von 18,00 EUR je Sitzung.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine</p>	

## Anlage 1 - Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (alt und neu)

<p>Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Ortsvorsteher von Linach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</li><li>2. den Ortsvorsteher von Neukirch 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</li><li>3. den Ortsvorsteher von Rohrbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des</li></ol>	<p>Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Ortsvorsteher von Linach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</li><li>2. den Ortsvorsteher von Neukirch 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</li><li>3. den Ortsvorsteher von Rohrbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages</li></ol>	
---	---	--

## Anlage 1 - Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (alt und neu)

<p>Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</p> <p>4. den Ortsvorsteher von Schönenbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</p> <p>(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 3 werden vierteljährlich für die zurückliegenden Monate gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Fahrtkostenerstattung</u></p> <p>Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.</p>	<p>nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</p> <p>4. den Ortsvorsteher von Schönenbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.</p> <p>Ortsvorsteher, die als Eheschließungsstandesbeamte tätig sind, erhalten je Trauung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 Euro.</p> <p>(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 3 werden vierteljährlich für die zurückliegenden Monate gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Fahrtkostenerstattung</u></p> <p>Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 4 S. 3 neu eingefügt.</b></p> <p><b>„Anspruchsberechtigten“ redaktionell in „Anspruchsberechtigten“ korrigiert</b></p>
---	--	---

## Anlage 1 - Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (alt und neu)

<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Erstattung von Aufwendungen für die Pflege- oder Betreuung von Angehörigen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Erstattung von Aufwendungen für die Pflege- oder Betreuung von Angehörigen</u></p>	
<p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35 EUR pro Sitzungstag.</p> <p>(3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.</p> <p>(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p>	<p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35 EUR pro Sitzungstag.</p> <p>(3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.</p> <p>(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).</p>	<p><b>§ 5 Abs. 4 neu gefasst. Klarstellung des Angehörigenbegriffs per Verweis auf § 20 Abs. 5 LVwVfG</b></p>

## Anlage 1 - Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (alt und neu)

<p>(5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Mai 1982, zuletzt geändert am 25.03.2014 außer Kraft.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Mai 1982, zuletzt geändert am 15.03.2016 außer Kraft.</p>	
--	---	--